

**Faktenblatt für ortsansässige Institutionen (z.B. Firmen, Stiftungen, Schulen, etc.) Vereine und Familienangehörige/Besucher sowie Mieter/Pächter/Grundstückseigentümer in Birsfelden und im Freuler Quartier Muttenz**

Frage	Antwort
Wann gelten die Durchfahrtsbeschränkungen?	Ab 17. Mai 2016 jeweils von Montag bis Freitag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Ausgenommen sind Feiertage).
Für welche Strassen gilt die temporäre Durchfahrtsbeschränkung?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Friedhofstrasse (ab Sternefeldstrasse, Richtung Basel)</li> <li>• Hardstrasse (ab Sternefeldstrasse/Kreisel, Richtung Basel)</li> <li>• Burenweg (ab Rheinfelderstrasse, Richtung Florastrasse)</li> <li>• Wartenbergstrasse (ab Rheinfelderstrasse, Richtung Florastrasse)</li> <li>• Salinenstrasse (ab Rheinfelderstrasse, Richtung Prattelerstrasse)</li> </ul>
Wie funktioniert die Durchfahrtsbeschränkung?	<p>An den aufgeführten Strassen wird mittels Signalisation „Einbahn / ausgenommen Bewilligung“ (beim Burenweg mittels „Zubringerdienst“ / ausgenommen Bewilligung) die Durchfahrt eingeschränkt.</p> <p>Personen/Fahrzeuge mit einer Durchfahrtsbewilligung haben das Recht zur Durchfahrt.</p>
Wer sind die Berechtigten?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden und des Freuler Quartiers (Muttenz)</li> <li>• Auf Anfrage: Vereine und Familienangehörige/Besucherinnen und Besucher sowie Mieter/Pächter/Grundstückeigentümer in Birsfelden sowie im Freuler Quartier Muttenz</li> <li>• Mitarbeitende, Fahrzeuge sowie Kundinnen und Kunden von ortsansässigen Institutionen (Birsfelden und im Freuler Quartier Muttenz).</li> <li>• Fahrzeuge der Blaublichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr)</li> <li>• Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs (v.a. Linienbusse der AAGL)</li> <li>• Gekennzeichnete Taxi</li> <li>• Fahrzeuge der Gemeinde (wie z.B. Betriebsunterhalt, Zivilschutz)</li> </ul>
Wo bekommt man eine Durchfahrtsbewilligung?	<p>Bestehende oder neuzuziehende Institutionen können für ihre Mitarbeitenden, Fahrzeuge sowie Kundinnen und Kunden unkompliziert und kostenlos Durchfahrtsbewilligungen bei der Gemeindeverwaltung bestellen.</p> <p>Ebenso können Vereine für Ihre Vereinsmitglieder, EinwohnerInnen für Ihre Familienangehörigen oder BesucherInnen und Mieter/Pächter sowie Grundstückseigentümer in Birsfelden und im Freuler Quartier Muttenz unkompliziert und auch kostenlos Durchfahrtsbewilligungen bei der Gemeinde bestellen.</p> <p>Das dazu notwendige Bestellformular sowie weitere Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde: <a href="http://www.birsfelden.ch">www.birsfelden.ch</a>.</p>
Was muss man tun, wenn man eine Durchfahrtsbewilligung verloren hat?	Diese können jederzeit und kostenlos bei der Gemeinde bezogen werden. Siehe dazu auch Punkt „Wo bekommt man eine Durchfahrtsbewilligung?“
Umzug innerhalb von Birsfelden – braucht es eine neue Bewilligung?	<p>Nein.</p> <p>Bei einem Umzug innerhalb von Birsfelden oder des Freuler Quartiers (Muttenz) braucht es keine neue Durchfahrtsbewilligung.</p>

Frage	Antwort
Werden Kontrollen durchgeführt?	Ja. Um sicherzustellen, dass die Durchfahrtsbeschränkungen auch respektiert werden, finden regelmässige Kontrollen durch die Gemeindepolizei statt. Eine Übertretung ohne gültige Durchfahrtsbewilligung hat eine Ordnungsbusse von CHF 100.- zur Folge.
Müssen sich Berechtigte bei Kontrollen ausweisen?	Ja. Bei einer Verkehrskontrolle müssen Sie die gültige Durchfahrtsbewilligung zeigen. Zusätzlich können Sie aufgefordert werden, einen amtlichen Ausweis vorzuweisen.
Ich bin berechtigt, habe aber meine Durchfahrtsbewilligung bei einer Kontrolle nicht dabei. Was hat das für Folgen?	Die Kontrollorgane werden allen Personen, welche keine Durchfahrtsbewilligung vorweisen können, eine Ordnungsbusse erteilen. Anschliessend können Sie Ihre Durchfahrtsbewilligung – zusammen mit einer Bescheinigung des Arbeitsgebers/Vereins oder einer Kopie des Mietvertrages/Grundbucheintrags oder einem gleichwertigen Dokument – innerhalb von 30 Tagen bei der Gemeindepolizei vorzeigen. Die Ordnungsbusse wird dann annulliert. Bitte beachten Sie die Schalter-Öffnungszeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag: 13.00 bis 17.00 Uhr</li> <li>- Mittwoch: 07.30 bis 11.00 Uhr / 13.00 bis 18.00 Uhr</li> <li>- Donnerstag: 13.00 bis 17.00 Uhr</li> </ul>
Spezialfall	Die Durchfahrtsberechtigung gilt auch dann, wenn nur der oder die Mitfahrende eine Durchfahrtsbewilligung hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Bewilligung persönlich (für Einwohnende) oder unpersönlich (für Institutionen/Vereine/Familienangehörigen/BesucherInnen oder auf einen Mieter) ausgestellt ist.
<p><b>Wichtig:</b> Das vorliegende Faktenblatt dient lediglich der Information. Die rechtsverbindlichen Grundlagen sind in der Verordnung „temporäre Sperrung Gemeindestrassen“ festgehalten. Die Verordnung kann von der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden. Siehe dazu: <a href="http://www.birsfelden.ch">www.birsfelden.ch</a> ⇒ Verwaltung ⇒ Reglemente und Erlasse ⇒ Verordnung „Temporäre Sperrung Gemeindestrassen“.</p>	

Bei Unklarheiten oder zusätzlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung, Tel. 061 317 33 33 oder Email: [gemeindeverwaltung@birsfelden.bl.ch](mailto:gemeindeverwaltung@birsfelden.bl.ch).